

SACHVERSTÄNDIGENWESEN – S05

Stand: Januar 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines

E-Mail
kim.pleines
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-640

Fax
(0681) 9520-690

EU-Datenschutzgrundverordnung - Datenschutzinformation für Gerichtssachverständige

Unternehmer sind nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, den Personen, deren personenbezogene Daten benutzt werden, bestimmte Angaben über Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung zu machen (Art. 13, 14 DSGVO). Diese Informationspflicht gilt auch für Sachverständige, in ihrer Funktion als Privatgutachter genauso wie als Gerichtssachverständiger. Dieses Infoblatt wendet sich an Gerichtssachverständige. Über Informationspflichten, die Privatgutachter betreffen, klärt Sie unser Infoblatt → **S04** „Datenschutzgrundverordnung: Checkliste für Sachverständige“, **Kennzahl 277**, auf.

Gerichtssachverständige haben in der Regel nicht sofort Kontakt zu den Parteien. Vielmehr erhalten sie die notwendigen Unterlagen vom Gericht und nicht von den Parteien selbst. Damit liegt ein Fall der sog. Dritterhebung vor. Nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO hat der Gerichtssachverständige **längstens einen Monat Zeit**, um den Parteien die datenschutzrechtlichen Informationen zukommen zu lassen.

Praxistipp: Um den Parteien die notwendigen Informationen nach der DSGVO zukommen zu lassen, bietet es sich an, in dem Bestätigungsschreiben über die Gutachtenannahme an das Gericht einen Hinweis auf den Datenschutz (Datenschutzerklärung) einzufügen. Dieser Hinweis sollte auch an die Parteien weitergeleitet werden. Sofern Sie über eine eigene Webseite verfügen, können Sie die Informationen zusätzlich auch dort zur Verfügung stellen. Ist dies der Fall, sollten Sie auf Ihre Webseite verweisen. Ein Muster für die Datenschutzhinweise finden Sie in diesem Infoblatt (**Anlage 1**).

→ **D05** „Informationspflichten nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**.

Für Personen, deren Daten in Gerichtsgutachten verarbeitet werden und die nicht Prozessbeteiligte sind, ist regelmäßig keine Datenschutzerklärung notwendig. Dies ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Muster-Datenschutzerklärung

Das beigefügte Muster ist eine Orientierungshilfe und sollte auf die individuellen Belange Ihres Büros angepasst werden (siehe insbesondere die kursiv geschriebenen Hinweise).

Wichtig: Dieses Muster gilt nur im Rahmen der **Beauftragung als Gerichtssachverständiger**. Werden Sie auf der Grundlage eines Vertrages als Privatgutachter tätig, muss das Muster um weitere Informationen ergänzt werden (→S04 „Datenschutzgrundverordnung: Checkliste für Sachverständige“, **Kennzahl 277**).

Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 14 DSGVO für die Beauftragung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger durch das Gericht

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes ist:
(Name und Kontaktdaten des Sachverständigen/Sachverständigenbüros)
(bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist der Name des Vertreters anzugeben)

2. Datenschutzbeauftragter *(falls vorhanden)*

Datenschutzbeauftragter ist: *(Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten)*

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erstellung einer Sachverständigenleistung aufgrund der Beauftragung durch ein Gericht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 407 ZPO. Des Weiteren kann eine Vorlage des Gutachtens an die IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken als zuständige Bestellungsbehörde zu Zwecken der aufsichtsrechtlichen Überprüfung meiner Sachkunde erfolgen. Rechtsgrundlage ist ebenfalls Art. 6 Absatz 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 36 GewO und der Sachverständigenordnung.

4. Kategorien und Quelle der personenbezogenen Daten

Zu diesem Zweck werden Titel, Namen, Berufe und Anschriften der Prozessbeteiligten einschließlich der Prozessvertreter aufgenommen und verwendet. *(Je nach Art des Gutachtens kommen weitere Daten wie Funktion, Krankheitsdaten, Fahrzeugtyp, etc. hinzu.)* Die Daten werden der Gerichtsakte entnommen, anlässlich von Ortsterminen erhoben oder im Rahmen einer Recherche (z. B. im Katasteramt) ermittelt.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

In die Daten haben befugte Personen unseres Sachverständigenbüros *(Bearbeiter, Verwaltung)* Einsicht. Die Sachverständigenleistung wird beim auftraggebenden Gericht eingereicht, das es den Prozessbeteiligten zuleitet. Im Fall der Überprüfung der Sachkunde wird das Gutachten der zuständigen Bestellungsbehörde übermittelt, die die Sachverständigenleistung ggf. einem Fachausschuss zur weiteren Prüfung vorlegt. *(Soweit Daten in ein Drittland übermittelt werden, muss hierzu ein Hinweis erfolgen.)*

6. Dauer der Speicherung

Als öffentlich bestellter Sachverständiger unterliege ich (*bzw. unterliegen wir*) einer Aufbewahrungsfrist unserer Leistungen von 10 Jahren, die mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, beginnt. Soweit nicht Rechtsstreitigkeiten eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist erfordern, wird die Sachverständigenleistung sodann unverzüglich vernichtet und die Daten gelöscht. (*Soweit längere Aufbewahrungsfristen aus der Sicht des Sachverständigen notwendig werden sollten, muss hierauf hingewiesen werden.*)

7. Betroffenenrechte

Sie können von uns eine Bestätigung darüber verlangen, ob und welche personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden. Sie können von uns die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Aufsichtsbehörde für das Saarland ist:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de
Tel: +49 (0) 681 / 9 47 81-0
Fax: +49 (0) 681/ 9 47 81-29

Wir danken dem DIHK für die Erarbeitung und Bereitstellung der Informationen.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.